|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1104 |
| Titel | Arbeitslehrerin (Ruhegehalt). |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 448 |

[*p. 448*] Lina Fretz-Bleuler, Arbeitslehrerin in Zürich-Uto, ersucht mit Schreiben vom 25. August 1943 um Entlassung aus dem Schuldienst gesundheitshalber und Ausrichtung eines Ruhegehaltes. Sie legt ein

Zeugnis Dr. med. Eggerlings bei, wonach sie an schwerster nervöser Erschöpfung und einer Arthronosis deformaus der Lendenwirbelsäule leide, die unheilbar sei. Ein auf Veranlassung des Schulamtes der Stadt Zürich von Dr. Stadler erstattetes Gutachten stellt neben Kropf, Fußbeschwerden und Anzeichen vorzeitiger Alterung im Aussehen den Beginn deformierender Erkrankungen der Wirbelsäule und des Beckengürtels sowie neuralgische Kopf- und Lendenmarkschmerzen fest. Die Lehrerin leidet namentlich an häufigen Hexenschuß-Anfällen. Sie hat wegen ihrer Beschwerden in den letzten fünf Jahren ungefähr 14 Monate die Schule aussetzen müssen. Nach dem Gutachten handelt es sich um ernsthafte, die Arbeitsfähigkeit der Patientin stark beeinträchtigende Krankheitszustände, von denen allerdings noch nicht mit Sicherheit zu sagen ist, ob sie bleiben oder wieder verschwinden werden. Dr. Stadler empfiehlt, Frau Fretz unter Ausrichtung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu versetzen, die Revision aber vorzubehalten.

Frau Fretz weist per 31. Oktober 1943 27 Dienstjahre auf. Die Voraussetzungen vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand unter Zusprechung eines Ruhegehaltes gemäß § 17 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 14. Juni 1936 sind nach dem Gutachten erfüllt. Angesichts der Möglichkeit einer Besserung oder Heilung ist der Ruhegehaltsanspruch nach zwei Jahren zu überprüfen.

Bei 27 Dienstjahren und einem Durchschnitt von 23 Wochenstunden beläuft sich das Ruhegehalt, auf Fr. 1830. Der Ehemann Fretz ist überschuldet, sodaß die in Absatz 2 der erwähnten Gesetzesbestimmung vorgesehene Herabsetzung des Ruhegehaltes verheirateter Lehrkräfte außer Betracht fällt.

Der Regierungsrat,

auf Antrag des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion,

beschließt:

I. Der mit Genehmigung des Erziehungsrates in den Ruhestand getretenen Lina Fretz-Bleuler, Arbeitslehrerin in Zürich-Uto, wird ab 1. November 1943 ein jährliches Ruhegehalt von Fr. 1830 ausgerichtet.

II. Frau Fretz wird eingeladen, auf 30. September 1945 der Erziehungsdirektion ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand und einen Bericht über ihre ökonomischen Verhältnisse einzureichen.

III. Mitteilung an Lina Fretz-Bleuler, Guggenbühlstr. 31, Dietikon, das Schulamt der Stadt Zürich und die Erziehungsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]